

RS Vwgh 2005/4/27 2000/14/0065

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/14/0117 B 16. September 2003 RS 2

Stammrechtssatz

Wie sich aus den Bestimmungen des§ 33 Abs 1 VwGG und des § 34 Abs 3 VwGG ergibt, hat der Verwaltungsgerichtshof das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen und damit auch das Fehlen eines Prozesshindernisses ("negative Prozessvoraussetzung") in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen und einen der meritorischen Erledigung der Beschwerde entgegenstehenden Umstand von Amts wegen wahrzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2000140065.X02

Im RIS seit

05.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at